

SELBSTSTÄNDIG ERWERBEND ODER FREISCHAFFEND?

Im Kultursektor herrscht häufig Verwirrung über die verschiedenen Formen der Erwerbstätigkeit. Wer ist selbstständig erwerbend, wer freischaffend, wer ist ein Freelancer und wer eine freie Mitarbeiterin?

Die Bezeichnungen «freischaffend» oder «Freelancer» existieren in der Schweiz offiziell nicht. Für die Steuerämter und die AHV-Ausgleichskassen gibt es nur den Unterschied zwischen selbstständig erwerbend und unselbstständig erwerbend. Sie entscheiden, wer wie eingestuft wird. Dabei gibt es bei vielen Kunstschaaffenden Mischformen. Sie sind z.B. in einem Kulturbetrieb oder auch in einem kulturfernen Betrieb mit einem Teilpensum unbefristet angestellt und daneben entweder mit kleinen, befristeten Anstellungen freischaffend – oder sie sind für einen Teil ihres Einkommens selbstständig erwerbend.

SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Wer gilt als selbstständig erwerbend?

Als selbstständig erwerbend gilt, wer für seine Tätigkeit nicht angestellt ist, für diese Tätigkeit das wirtschaftliche Risiko selber trägt und aus dieser Tätigkeit nach Abzug der Geschäftskosten einen Gewinn erzielt. Die Anerkennung der selbstständigen Erwerbstätigkeit setzt die vorherige Selbstanmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse¹ des Wohnkantons voraus.

Die erstmalige Anmeldung erfolgt stets rückwirkend nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Hierzu sind Belege für die selbstständige Tätigkeit einzureichen wie ausgestellte Rechnungen inklusive des Nachweises des Zahlungseingangs, Verträge mit Kundinnen und Kunden, Mietvertrag der Geschäftsräumlichkeiten, Offerten, Werbematerial (Webseite) usw. Sind die eingereichten Unterlagen plausibel, prüft die AHV-Ausgleichskasse die Tätigkeit nach einer Checkliste (AHV-Prüfkriterien), um sie von einem Angestelltenverhältnis abzugrenzen. Typischerweise sind vor allem Autor*innen und bildende Künstler*innen selbstständig erwerbend.

¹ Manchmal sorgen die Begriffe AHV-Ausgleichskasse und SVA für Verwirrung. Die so genannten Sozialversicherungsanstalten (SVA) sind Kompetenzzentren in einigen Kantonen, die viele Sozialversicherungen unter einem Dach verwalten, so neben den AHV-Ausgleichskassen auch die Kassen für IV, EO, Zusatzleistungen, Mutterschaftsentschädigung, Familienzulagen und Prämienverbilligungen.

Nach welchen Kriterien prüft die AHV-Ausgleichskasse die selbstständige Erwerbstätigkeit?

Der oder die Kunstschaffende:

- handelt im eigenen Namen und stellt selber Rechnung,
- trägt das finanzielle Risiko selbst (Inkasso, Unkosten, Verluste),
- tätigt erhebliche Investitionen (Infrastruktur und Betriebsmittel wie Computer, Atelier usw.),
- führt Aufträge für mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber durch und ist wirtschaftlich nicht abhängig von einem einzelnen Auftraggeber oder einer einzelnen Auftraggeberin,
- ist frei in der Wahl der Betriebsorganisation (Form, Ort, Arbeitszeiten usw.) und nicht weisungsabhängig,
- hat eigene Geschäftsräume (Atelier, Studio, Büro etc.),

Diese Liste ist nicht abschliessend und nicht alle Punkte müssen erfüllt sein; situativ sind es in der Regel deren drei bis fünf. Massgebend sind immer die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse – unabhängig davon, was in einem Vertrag mit einer Auftraggeberin bzw. einem Auftraggeber festgehalten ist. Deshalb kann eine Person in der einen Tätigkeit als selbstständig erwerbend anerkannt, in einer anderen Tätigkeit jedoch als angestellt eingestuft werden.

Wozu brauche ich als selbstständig erwerbende Person eine AHV-Abrechnungsnummer und die UID?

Sind die Kriterien für Selbstständigkeit erfüllt, gilt die Person für die angegebene Tätigkeit als Einzelunternehmen. Sie erhält eine AHV-Abrechnungs-Nummer sowie eine eigene Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), die jeder in der Schweiz aktiven Firma zugeteilt wird. Diese Kennnummer dient dazu, den Behördenverkehr über eine einzige und einheitliche Identifikation abzuwickeln.

Mittels dieser UID und einem Beleg der AHV-Ausgleichskasse über die Anerkennung der selbstständigen Erwerbstätigkeit kann sich eine selbstständig erwerbende Person nun gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern als Einzelunternehmen ausweisen und die Sozialversicherungsabgaben selber abrechnen. Fehlt hingegen die Anerkennung der AHV-Ausgleichskasse, müssen stattdessen die Auftraggeberinnen und Auftraggeber die Sozialversicherungsbeiträge für die auftragnehmende Person entrichten. Sozialversicherungsrechtlich wird dann der Auftrag nicht als solcher behandelt, sondern als Anstellung und die Auftraggebenden gelten als Arbeitgebende.

Welche Sozialversicherungsabgaben muss ich bei selbstständiger Erwerbstätigkeit obligatorisch entrichten?

Obligatorisch zu entrichten sind die eidgenössischen Abgaben für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), den Erwerbsersatz (EO) sowie die kantonalen Abgaben für die Familienausgleichskasse (FAK), die je nach Kanton unterschiedlich hoch ausfallen.

Die Abrechnung erfolgt auf Grund der Angaben in der Steuererklärung. Personen, die vollberuflich oder nebenberuflich selbstständig sind, legen dieser neben allfälligen

Lohnausweisen aus Angestelltenverhältnissen ihre eigene Erfolgsrechnung bei, die auf der eigenen Buchhaltung beruht. Sozialversicherungsabgaben sind nur auf den Gewinn geschuldet. Der Gewinn ist der eigentliche Nettoverdienst aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit und errechnet sich nach der einfachen Milchbüchli-Rechnung: Einnahmen minus Ausgaben.

Nach erfolgter Prüfung fällt das Steueramt den Einschätzungsentscheid, stellt der steuerpflichtigen Person Rechnung und teilt den Betrag des Gewinns, auf den noch keine Sozialversicherungsleistungen erhoben worden sind, der AHV-Ausgleichskasse mit. Diese stellt anschliessend auch für die Beiträge an AHV, IV, EO und FAK Rechnung. Die Abgaben sind in jedem Fall zu entrichten. Wer sein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit tiefer als effektiv angefallen angibt, riskiert ein Verfahren wegen Schwarzarbeit. Weil vom Abrechnungsjahr bis zur Rechnungstellung zwei bis drei Jahre verstreichen können, wird empfohlen, Akontozahlungen zu leisten, um Verzugszinsen zu vermeiden.

Wer während eines Jahres kein Einkommen erzielt, sollte den Mindestbeitrag dennoch einzahlen, weil sonst Vorsorgelücken entstehen (und ihre AHV-Rente damit tiefer ausfallen wird). Er beträgt aktuell 496.– Franken (Stand 2020) pro Jahr.

Nicht zuständig sind selbstständig Erwerbende für die Sozialversicherungsabgaben auf Lohnanteile aus Angestelltenverhältnissen; diese müssen die jeweiligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber abrechnen und einzahlen, unabhängig davon, ob eine Person nebenbei bei der AHV-Ausgleichskasse als selbstständig erwerbend anerkannt ist.

Was ist zu beachten bei der Berechnung des Einkommens für Covid-19-Massnahmen?

Selbstständig Erwerbende weisen aus ihrer Tätigkeit häufig ein sehr tiefes steuerbares Einkommen aus. Das rührt daher, dass bei Einkommensberechnung nicht der Umsatz gilt, sondern nur der Nettogewinn, weil ihre Auslagen und Investitionen in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden. Für EO-Entschädigungen ist es daher entscheidend, dass sie sich am Brutto-Einkommen orientieren, denn die Auslagen wie z.B. Ateliermieten und Infrastruktur, Versicherungen usw. müssen trotz fehlendem Einkommen aufgrund der Covid-19-Massnahmen bezahlt werden.

FREISCHAFFENDE ERWERBSTÄTIGKEIT

Was ist freischaffende Erwerbstätigkeit?

Freischaffende Künstlerinnen und Künstler sind nicht selbstständig erwerbend, sondern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit (häufig) wechselnden, zeitlich begrenzten Anstellungen. Sie haben entsprechend mit jeder Arbeitgeberin bzw. jedem Arbeitgeber einen Vertrag. Dieser muss nicht schriftlich vorliegen, eine mündliche Vereinbarung oder auch die blosser Aufnahme der Erwerbstätigkeit schaffen ein Arbeitsverhältnis. Es können auch gleichzeitig mehrere Anstellungsverhältnisse vorliegen.

Typischerweise sind vor allem im Theater, Film oder Tanz tätige Künstlerinnen und Künstler freischaffend, da sie jeweils für eine Produktion mit zeitlicher Begrenzung angestellt sind. Die Sozialversicherungsabgaben werden von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber einbezahlt und zur Hälfte vom Lohn bzw. Honorar abgezogen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lohn bzw. das Honorar im Stunden- oder Monatsansatz oder als Pauschale (Gage usw.) ausgerichtet werden.

Welche Sozialversicherungsabgaben sind für Freischaffende zu entrichten?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben für Freischaffende folgende Sozialversicherungsbeiträge obligatorisch zu entrichten: neben AHV, IV, EO und FAK auch die Abgaben für die Arbeitslosenversicherung (ALV), die obligatorische Unfallversicherung (UVG), bei einer Anstellung von durchschnittlich 8 und mehr Stunden pro Woche ausserdem die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) und bei einer Anstellung länger als drei Monate und einem AHV-pflichtigen Lohn von über 21 330 Franken pro Jahr die Pensionskassenbeiträge (2. Säule).

Warum müssen für Angestellte im Kulturbereich die AHV-Beiträge ab dem ersten Franken Lohn entrichtet werden?

Für Angestellte im Kulturbereich sind die Sozialversicherungsabgaben auch für geringfügige Löhne, das heisst, ab dem ersten Franken obligatorisch zu entrichten. Das gilt gemäss schweizerischem Sozialversicherungsrecht für alle Personen, die im Kunst- und Kulturbereich beschäftigt werden, auch von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich. Die Freigrenze von 2300 Franken ist nicht anwendbar. Da die meisten Kunst- und Kulturschaffenden in Kleinpensen arbeiten, würde ihre Vorsorge sonst massgeblich geschwächt. Ein Verzicht auf die Abgabe ist nichtig. Da diese Gesetzesregelung weitgehend unbekannt ist, müssen Kulturschaffende in Kleinpensen ihre Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitsgeber nicht selten auffordern, die Sozialversicherungsleistungen einzubezahlen.

Bei der ALV gelten für Freischaffende bei der Berechnung der Rahmenfrist gesonderte Regelungen (Art. 12a AVIV).² Trotzdem fallen viele Kunstschaffende mit wechselnden, zeitlich begrenzten Anstellungen im Fall einer Erwerbslosigkeit durch die Maschen.

Weiterführende Informationen für Kulturschaffende zum Thema Sozialversicherungen bietet der Ratgeber von Suisseculture Sociale, www.suisseculturesociale.ch, Rubrik Sozialversicherungen.

© Visarte Schweiz, Regine Helbling, Philippe Sablonier, Januar 2021 (Mitarbeit: Nicole Pfister Fetz, A*dS)

² Detaillierte Informationen und weitere Hinweise im Ratgeber von Suisseculture Sociale, www.suisseculturesociale.ch, Rubrik: Sozialversicherungen > Arbeitslosenversicherung > Freischaffende.